

der Regierung des neutralen Staates sei ein öffentliches Urteil über die Streitfrage der Kriegsparteien gestattet. Der Grundsatz der Gleichbehandlung beziehe sich im wesentlichen auf den militärischen Sektor. Es könne als unzweifelhaft gelten, daß sich aus dem Völkerrecht keine neutralitätsrechtlichen Einschränkungen der Freiheit der privaten Presse ableiten ließen.

Von dem Gedanken ausgehend, daß der Spielraum für die staatliche und die dieser unter Umständen gleichzusetzende Parteipresse des Einparteienstaates enger sei, wird festgestellt, daß die hochverräterische Propaganda hier eine Delikts- haftung begründe. Ebenso bilde die Boykottpropaganda durch die staatliche oder verstaatlichte Presse jedenfalls dort ein völkerrechtliches Delikt, wo sie vertrag- liche Rechte verletze. Es sei unzweifelhaft, daß Neutralitätsverletzungen in Gestalt von Pressedelikten vorkommen könnten, das heißt, daß die Existenz eines die staatliche Presse bindenden Verbots neutralitätswidriger Äußerungen angenommen werden müsse. Doch bilde die Bestimmung von Inhalt und Tragweite dieses Ver- bots »etwelche Schwierigkeiten«.

Ein Kapitel über staatsvertragliche Einschränkungen der Pressefreiheit und ein solches über den Versuch einer Fortbildung des internationalen Presserechts be- schließen die anregende Schrift, die in einer von weltanschaulichen Gegensätzen bedrohten Welt, in welcher der Meinungskampf nicht zuletzt durch die Presse maßgeblich bestimmt wird, sowohl bei Juristen wie Politikern Beachtung verdient. Es ist zu bedauern, daß nicht auch die täglich an Bedeutung gewinnende völker- rechtliche Verantwortlichkeit des Staates für den Rundfunk zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht bzw. allfällige Analogien aufgezeigt wurden.

Weiss

## Zeitschriftenschau

### **Air Affairs. Vol. 1, 1946/47**

An International Quarterly Journal. Editor: William D. P a r d r i d g e. Publisher: Air Affairs Inc., Washington.

*W a r n e r , Edward: Notes from P I C A O Experience (S. 30-44).* Verf., Präsident des Interim Council of the Provisional International Civil Aviation Organi- zation, gibt einen Überblick auf deren Tätigkeit im ersten Jahr ihres Bestehens.

*C o o p e r , John C.: Notes on Air Power in Time of Peace (S. 80-96).* Luftmacht sei »unteilbare Handlungsfähigkeit im Luftraum« und umfasse den Gebrauch des Luftraums zu militärischen wie zu zivilen Zwecken. Verf. prüft die Möglichkeiten, die Luftmacht eines Staates im Interesse des Weltfriedens zu kontrollieren.

*Wright, Quincy: Aviation and World Politics (S. 97–108).* Verf. zeigt die soziologischen und politischen Wirkungen der Luftfahrtentwicklung.

*Hildred, William P.: International Air Transport Association (S. 277–288).* Bericht über Entstehung und Tätigkeit der International Air Transport Association (IATA), die 1945 in Havana von Luftfahrtgesellschaften aus 31 Staaten gegründet wurde.

*Wright, Quincy: World Politics (S. 383–399).* Behandelt die Bedeutung der Atombombe für Politik und Völkerrecht. Verf. hält Gebrauch der Atombombe im Kriegsfall für unvermeidbar. Erste Aufgabe der Weltorganisation sei daher die Vermeidung eines Krieges. Absolute Souveränität der Staaten sei unter diesen Umständen nicht mehr denkbar.

— **Vol. 2, 1948/49**

*Ogburn, William F.: Aviation and International Relations (S. 523–538).* Ausschnitt aus dem Buch des Verf. »Technology and International Relations«. Zeigt die Bedeutung der Luftfahrt für die Förderung einer internationalen Ordnung.

*Cooper, John C.: Internationalization of Air Transport (S. 546–560).* Untersuchung der Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt vom Abkommen von Chicago, 1944, bis zur 2. Versammlung der International Civil Aviation Organization (ICAO) 1948.

**The American Journal of International Law. Vol. 44, 1950**

*Briggs, Herbert W.: American Consular Rights in Communist China (S. 243–258)* Verf. berichtet über Einschließung des amerikanischen Konsulats in Mukden vom 20. 11. 1948 bis 6. 6. 1949 und andere Verletzungen der konsularischen Rechte der USA im Gebiet der Volksrepublik China und untersucht die Ausdrucksweise der Proteste des Department of State auf Verwendung der Begriffe *international law* bzw. *modern international usage*. Der amerikanisch-chinesische Vertrag vom 11. 1. 1943 sei durch den Regierungswechsel in China nicht berührt worden, und auch an das gemeine Völkerrecht seien die rotchinesischen Behörden gebunden, jedenfalls nach der Konstituierung der Zentralen Chinesischen Volksregierung durch Mao. Das Fehlen diplomatischer Beziehungen mit einer neuen Regierung berühre nur dann die Anwendbarkeit eines Vertrages, wenn diese das Fortbestehen diplomatischer Beziehungen zur Voraussetzung habe. Selbst wenn also die rotchinesischen Machthaber Schritte unternommen hätten, den konsularischen Status der amerikanischen Konsuln aufzuheben, bleibe diesen der Schutz des Art. I des Vertrags von 1943 als amerikanischen Staatsbürgern. Maos Forderung an die nationalchinesische Regierung vom 14. 1. 1949, »verräterische« und »ungerechte« Verträge aufzuheben, könne nicht auf den Vertrag von 1943 bezogen werden, der gerade das Exterritorialitätsregime aufgehoben habe. Auch eine revolutionäre *de facto*-Regierung sei für Völkerrechtsverletzungen ihrer Vorgängerin international verantwortlich wie für eigene, also die Regierung Mao für Handlungen der kommunistischen *de facto*-Regierung in der Mandschurei und in

Schanghai. Eine nicht anerkannte *de facto*-Regierung könne nicht auswählen, welche Regeln des gemeinen Völkerrechts sie als verbindlich anerkennen wolle.

*Kelsen, Hans: The Draft Declaration on Rights and Duties of States. Critical Remarks (S. 259–276).* Selbst wenn die Erklärung (vgl. oben S. 386 ff.) gemäß ihrer Präambel von der Generalversammlung der UN als EntschlieÙung angenommen würde, würde ihre Bedeutung rein theoretisch bleiben, da die Generalversammlung ihren Mitgliedern lediglich empfehlen könne, die darin formulierten Grundsätze als geltendes oder erst zu entwickelndes Völkerrecht anzuerkennen. Die Erklärung selbst sei darin unklar. Verf. gibt einen kritischen Kommentar zu ihren einzelnen Artikeln.

*Eagleton, Clyde: The Case of Hyderabad before the Security Council (S. 277–302).* Verf. bezeichnet die Behandlung des Falles von Haiderabad als »das schlimmste Versagen« des Sicherheitsrats seit seinem Bestehen. Die Klage der Regierung von Haiderabad sei am 21. 8. 1948 dem Sicherheitsrat vorgelegt worden. Durch die Eroberung des Landes durch Indien sei der Fall zwar von der Tagesordnung nicht abgesetzt, er sei aber nie verhandelt worden. Verf. berichtet über die Ereignisse im Lande sowie über das Verfahren vor dem Sicherheitsrat und erörtert die völkerrechtliche Lage, die möglicherweise Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung eines englischen Gerichts werde.

*Brinton, Jasper Y.: The Closing of the Mixed Courts of Egypt (S. 303–312).* Rückblick auf Geschichte und Rechtsstellung der am 15. 10. 1949 aufgehobenen Gemischten Gerichte in Ägypten.

*Meeekison, Virginia V.: Treaty Provisions for the Inheritance of Personal Property. Considered with Reference to Clark v. Allen (S. 313–332).* Die Entscheidung des Supreme Court (331 U.S. 503, 1947), der Art. IV des »Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages« zwischen USA und Deutschland vom 8. 12. 1923 einer Prüfung unterzog, sei von besonderer Bedeutung, da gleichartige Bestimmungen in 18 weiteren von den USA abgeschlossenen Verträgen enthalten seien.

*Liang, Yuen-li: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations (S. 333–349).* Verf. erörtert das Wesen einer *International Conference* und den Gebrauch des Begriffs *acceptance* in der Vertragspraxis der UN.

*Woolsey, L. H.: Closure of Ports by the Chinese Nationalist Government (S. 350–356).*

*Graham, Malbone W.: Some Thoughts on the Recognition of New Governments and Régimes (S. 356–360).*

*Potter, Pitman B.: The Principal Legal and Political Problems Involved in the Kashmir Case (S. 361–363).*

*Fenwick, Charles G.: The American Committee on Dependent Territories (S. 363–370).*

*Briggs, Herbert W.: United States Treaty Developments (S. 370–373).* Be-

handelt die seit Juli 1948 erscheinende gleichnamige Publikationsserie des State Department.

*Brandon, Michael: Legal Control over Resident Enemy Aliens in Time of War in the United States and in the United Kingdom (S. 382–387).*

*Reiner, Paul: New Czechoslovak Legislation on Acquisition and Loss of Nationality (S. 387–390).*

*Gross, Leo: The Fulbright Act in Operation (S. 390–394).*

### **The American Political Science Review. Vol. 44, 1950**

*Maritain, Jacques: The Concept of Sovereignty (S. 343–357).*

*Abbott, R. S. and Sicard, Roger: A Postwar Development in French Regional Government (S. 426–431).*

*Kempner, R. M. W.: The Nuremberg Trials as Sources of Recent German Political and Historical Materials (S. 447–459).*

### **The Arbitration Journal. New Series. Vol. 1, 1946**

“With this issue, the American Arbitration Association resumes publication of The Arbitration Journal, discontinued during the War. The new Journal combines and is continuation of the International Arbitration Journal and Arbitration Magazine.” Editor-in-Chief: Martin Domke.

—: *The Challenge of Disputes. Needed: a Bulwark of Procedure in the Security Council (S. 10–17).* Entwurf von Verfahrensregeln zur Streitschlichtung im Sicherheitsrat der UN.

*Swart, R. Emerson: Trade Arbitration Commissions as an Aid to Friendship and Commerce (S. 28–35).*

*Domke, Martin: The Settlement of Disputes in International Agencies (S. 145–155).* Behandelt die neueste Entwicklung auf diesem Gebiet der internationalen Verwaltung und gibt eine Übersicht über Streitschlichtungsgrundsätze in multilateralen Abkommen der USA.

*Cowles, Willard B.: International Arbitration and Human Rights (S. 272–278).*

### **— Vol. 2, 1947**

*Dozer, Donald Marquand: Elihu Root and International Arbitration (S. 19–26).*

*Carlston, Kenneth S.: Role of the New World Court of International Arbitration (S. 116–118).*

*Cooper, John C.: New Problems in International Civil Aviation Arbitral Procedure (S. 119–124).*

*Domke, Martin: The International Trade Organization, Settlement of Disputes-Provisions of the Draft-Charter (S. 222–233).*

*Borchard, Edwin: John Bassett Moore (S. 295–296).*

## — Vol. 3, 1948

*Wilk, Kurt: International Disputes and the Limitations of the United Nations (S. 16–21).*

*Carlston, Kenneth S.: Research in International Arbitration (S. 72–73).* Fordert umfassende Sammlung und Veröffentlichung (durch die UN) aller Entscheidungen und Gutachten internationaler Schiedsgerichte.

*Potter, Pitman B.: The Habit of International Legal Action (S. 74–76).*

*Jessup, Philip C.: The Little Assembly of the United Nations (S. 77–79).*

*Mason, Malcolm S.: Techniques for the Settlement of Inter-Custodian Disputes (S. 80–83).* Behandelt Streitschlichtung zwischen Verwaltern deutschen Auslandsvermögens.

*Sloan, F. Blaine: Enforcement of Arbitral Awards in International Agencies (S. 134–146).*

*Kunz, Josef L.: The Pact of Bogota (S. 147–155).*

*Derby, H. L.: The International Business Relations Council. Review of Activities for 1948 (S. 195–202).*

*Murdock, James Oliver: World Law for Individuals (S. 203–205).*

*Rabel, Ernst: International Tribunals for Private Matters (S. 209–212).*

## — Vol. 4, 1949

*Domke, Martin: The Havana Charter (ITO) and Commercial Arbitration within the Western Hemisphere (S. 105–110).*

## — Vol. 5, 1950

—: *Commercial Treaties Open New Avenues of Accord (S. 42–43).* Bericht über die in Handelsverträgen der USA mit Irland, Uruguay und Italien enthaltenen Schiedsklauseln.

*Sydow, Gunnar de: Arbitration Between India and Pakistan (S. 136–139).* Bericht über das am 3. 2. 1950 abgeschlossene Schiedsverfahren über den Grenz-ziehungsstreit anlässlich des Indian Independence Act, 1947.

**Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 76, 1950**

*Abendroth, Wolfgang: Zwiespältiges Verfassungsrecht in Deutschland. Die Verfassung der »Deutschen Demokratischen Republik« im Vergleich zum Bonner Grundgesetz (S. 1–25).* Verf. würdigt die Vorgänge 1948/49, die zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik führten, untersucht »das Problem der demokratischen Legitimität der beiden Verfassungen« und stellt fest, daß nicht die eigene freie Entschließung des deutschen Volkes, sondern ein Akt der Militärgouverneure die »verfassunggebende Gewalt« den durch den Willen ihrer Wähler zu ihrer Wahrnehmung für einen Gesamtstaat keineswegs legitimierten Landtagen zugeschoben und damit den neuen Staat

und die Wirksamkeit seines Grundgesetzes auf die drei westlichen Besatzungsmächte beschränkt habe. Nach Vergleich der west- und ostdeutschen Verfassungssysteme prüft Verf. das Verhältnis zwischen den auf deutschem Boden bestehenden Staatsfragmenten, das er als staats-, nicht völkerrechtliches ansieht. Er versteht die Rechts- und Verfassungsordnungen der einzelnen Staatsfragmente als partikuläres gesamtdeutsches Recht.

*S i m s o n , Gerhard: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau im heutigen Europa (S. 55–84).* Verf. berichtet über die seit 1939 erfolgten Neuregelungen in Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (United Kingdom), Jugoslawien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, UdSSR, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn.

*W o l f f , Hans J.: Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht (S. 205–217).* Verf. verwirft die Unterscheidung, die auf die Natur des dem jeweiligen Anspruch zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses abstellt (Subjektionstheorie), da die Anwendbarkeit dieser oder jener Normen nicht von dem Bestehen eines Gleich- oder Unterordnungsverhältnisses, sondern von der Bestimmung der Individualität des Subjekts durch Rechtssatz oder Staatsakt abhängt. Öffentliches Recht sei der »Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche nur solche Personen berechnen und verpflichten, die ausschließlich durch Rechtssätze oder Staatsakte bestimmt sind, oder die auf Grund eines Tatbestandes berechnen und verpflichten, der nur einem solchen Subjekt zurechenbar ist«.

### **Archiv des Völkerrechts. Bd. 2, 1950**

*H a g e m a n n , Max: Der Atlantikpakt und die Satzung der Vereinten Nationen (S. 385–403).* Ausgehend von der amerikanischen Auslegung des Art. 5 des Atlantikpaktes untersucht Verf. dessen Verhältnis zu Art. 51 der UN-Charta, dessen Entstehungsgeschichte er darstellt. Der Atlantikpakt sei kein Regionalpakt im Sinne des Kapitels VIII der UN-Charta: er gehe räumlich darüber hinaus und weiche strukturell davon ab (im Gegensatz etwa zum interamerikanischen Sicherheitssystem des Paktes von Rio). Art. 51 beschränke sich aber nicht auf die Regionalpakete des Kapitels VIII, der Atlantikpakt könne sich also auf Art. 51 stützen. Sein »Ersatzsicherheitssystem in der Gestalt eines Systems kollektiver Selbstverteidigung« solle eingreifen, wenn das organisatorisch ausgebaute System infolge eben dieser Organisation blockiert sei. Verf. bejaht mit dem State Department ein Recht der UN-Mitglieder, Nichtmitgliedern gemäß Art. 51 zu Hilfe zu eilen, so daß aus der Beteiligung von Nichtmitgliedern der UN am Atlantikpakt dessen Unvereinbarkeit mit der UN-Charta nicht hergeleitet werden könne. Verf. empfiehlt Erweiterung des Kreises der Atlantikpaktmächte unter Umständen sogar zu einem universellen Ersatzsicherheitssystem entsprechend der Anregung *A r m s t r o n g s* in dem oben S. 222 angezeigten Aufsatz.

*R o t h o l z , Walter: Der Begriff der »protection juridique et politique«. Ein Beitrag zur Flüchtlingsfrage (S. 404–412).* Verf. grenzt den seit etwa 1930 entwickelten Begriff für *de jure* oder *de facto* Staatenlose ab gegen die »diplomatische Pro-

tektion« für im Ausland lebende Staatsangehörige und findet Wesensmerkmale in der Geltendmachung von Individualrechten und in der völkerrechtlichen Protektionspflicht der Schutzorganisation.

*Behling, Kurt: Die Schuldansprüche im Nürnberger Juristenurteil vom 4.15. Dezember 1947 (S. 412–427).* Verf. kritisiert das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

*Meyer, Alex: Die internationale Organisation für die Zivilluftfahrt (S. 428–437).* Verf. behandelt das Luftverkehrsabkommen von Chicago vom 7. 12. 1944, die Beziehung der »International Civil Aviation Organization« zur UN und die rechtliche Gestaltung des internationalen Luftverkehrs.

*Granow: Die Akademie für Internationales Recht im Haag im Jahre 1949 (S. 437–445).* Verf. berichtet, nach einem Rückblick auf die bisherige Tätigkeit der Akademie, über die Kurse von 1949 und über die Entwicklung der deutschen Beteiligung seit dem zweiten Weltkrieg.

### **The Asiatic Review. Vol. 46, 1950**

Incorporating the Journal of the East India Association.

*Husain, Altaf: The Foreign Relations of Pakistan (S. 939–956).* Verf. spricht von Gefahren der »aggressiven« indischen sowie der Indien-freundlichen britischen Politik und unterstreicht die Herzlichkeit der Beziehungen zur Sowjetunion. In Pakistan verstehe man nicht, warum das kommunistische System "should not be allowed to flourish in peace where the people accept it and are working it successfully".

*Kabadi, Sunder: India: A Commonwealth Republic (S. 974–986).* Erklärt die Schaffung der Republik Indien unter Lösung der Treupflicht zur britischen Krone als logische Folge der Tatsache, daß der Kampf um die indische Unabhängigkeit von republikanischen Kräften getragen worden sei. Verf. bestreitet einen Führungsanspruch Indiens in Asien.

### **The Australian Law Journal. Vol. 23, 1949/50**

*Nicholas, H. S.: The Banking Act and the Privy Council (S. 387–389).* Besprechung des a. a. O., S. 414–425, abgedruckten Urteils des Privy Council vom 26. 10. 1949, wodurch die am 11. 8. 1948 vom High Court of Australia erklärte Verfassungswidrigkeit des die Tätigkeit von Privatbanken verbietenden australischen Banking Act von 1947 bestätigt wurde.

### **The British Year Book of International Law. Vol. 23, 1946**

*Lauterpacht, H.: The Grotian Tradition in International Law (S. 1–53).* Verf. erblickt das bleibende Verdienst Grotius für die Entwicklung des Völkerrechts darin, daß er als erster die Grundfragen der Völkerrechtsordnung, z. B. die Anerkennung der Suprematie des Rechts, den Wert des Naturrechts als Rechtsquelle, das Problem des *bellum iustum et iniustum*, den Grundsatz *pacta sunt*

*servanda* und die Achtung der Menschenrechte erkannt und systematisch dargestellt habe.

*Pollux: The Interpretation of the Charter (S. 54–82)*. Verf. behandelt Zuständigkeit und Grundsätze für die Auslegung der UN-Charta. Er befürwortet, strittige Auslegungsfragen durch ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs entscheiden zu lassen, das, obwohl nicht bindend, kraft des Ansehens des Gerichtshofs geeignet sei, die Praxis zu beeinflussen. Oberster Grundsatz müsse sein, die Bestimmungen der UN-Charta »funktionell«, d. h. so auszulegen, daß die Erfüllung der der Organisation gestellten Aufgabe ermöglicht wird.

*Brierly, J. L.: The Covenant and the Charter (S. 83–94)*. Verf. sieht den Fortschritt der UN-Charta gegenüber der Völkerbundssatzung in der größeren Betonung des körperschaftlichen Prinzips; dieser Fortschritt werde jedoch durch das Veto-Recht der Großmächte im Sicherheitsrat zu einem wesentlichen Teil illusorisch gemacht. Dies habe zur Folge, daß die Wahrung des Friedens mehr denn je auf der Fähigkeit der Großmächte beruhe, einen friedlichen Ausgleich ihrer Interessen zu finden; die Organisation als solche könne das Verhalten der Großmächte nur insofern beeinflussen, als sie ein Forum für die öffentliche Meinung der Welt sei.

*Wortley, B. A.: The Veto and the Security Provisions of the Charter (S. 95–111)*. Behandelt die in Art. 27 der UN-Charta niedergelegten Abstimmungsregeln für den Sicherheitsrat. Verf. hält Abmachungen der Großmächte zwecks Einschränkung des ihnen zustehenden Veto-Rechts für zulässig. Er ist ferner der Ansicht, daß die den einzelnen Mitgliedstaaten auf Grund sonstiger völkerrechtlicher Normen zustehenden Rechte zur Abwehr einer Angriffshandlung, gegen die der Sicherheitsrat wegen des Vetos einer Großmacht nicht einschreitet, unberührt bleiben, da das Rechtssystem der UN die völkerrechtlichen Garantien gegen einen Angriff nicht in ihrer Wirkung vermindern, sondern ergänzen wolle.

*Jennings, R. Y.: Government in Commission (S. 112–141)*. Verf. behandelt die Rechtsgrundlagen der Besetzung Deutschlands und deren Einfluß auf seine völkerrechtliche Stellung. Die deutsche Staatsgewalt sei auf die Besatzungsmächte übergegangen und ruhe bei dem Kontrollrat als gemeinschaftlichem Organ der vier Besatzungsmächte bzw. bei den einzelnen Zonenbefehlshabern. Die Besetzung Deutschlands sei eine *occupatio sui generis*, auf die die Haager Landkriegsordnung nicht anwendbar sei, doch seien den Befugnissen der Besatzungsmächte durch den aus ihren Kriegszielen folgenden Zweck der Besetzung Grenzen gesetzt. Die Rechtmäßigkeit der Übernahme der deutschen Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte folge aus dem Tatbestand der völligen Niederwerfung (*subjugation*) Deutschlands. Die Besatzungsmächte hätten das Recht gehabt, das Gebiet Deutschlands zu annektieren und unter sich aufzuteilen; wenn sie das nicht getan, sondern lediglich die Staatsgewalt in Deutschland übernommen hätten, so sei dies weniger als eine Annexion und infolgedessen nicht minder zulässig. Aus der Übernahme der Staatsgewalt folge auch das Recht der Besatzungsorgane, die auswärtigen Angelegenheiten für Deutschland wahrzunehmen. Die in Ausübung dieses Rechts getroffenen Abmachungen seien nicht nur für die Besatzungsorgane, sondern auch für Deutschland

verbindlich. Frühere völkerrechtliche Abmachungen Deutschlands müßten als suspendiert gelten; soweit die Besatzungsorgane jedoch Rechte aus solchen Abmachungen in Anspruch nähmen, müßten sie auch die korrespondierenden Verpflichtungen erfüllen. Die Besatzungsmächte selbst würden aus derartigen Abmachungen der Besatzungsorgane nicht verpflichtet, da es sich hier nicht um eine Staatensukzession, sondern lediglich um eine Nachfolge in der Ausübung der Staatsgewalt handle.

*Robertson, A. H.: Some Legal Problems of the UNRRA (S. 142–167).* Verf., ehemals Mitglied der Rechtsabteilung der UNRRA, berichtet über die in der praktischen Arbeit der Organisation aufgetretenen Rechtsfragen, die sich aus der Vielzahl der Abmachungen der Organisation mit den verschiedenen Regierungen und Militärbehörden sowie aus dem administrativen Einsatz ihres Personals in den verschiedenen Ländern ergaben. Verf. kommt auf Grund seiner positiven Erfahrungen in der UNRRA zu dem Ergebnis, daß in einer mit administrativen Funktionen ausgestatteten Organisation eine Mitwirkung der aus Regierungsdelegierten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschüsse bei der Entscheidung administrativer Fragen infolge der Langsamkeit und Kompromißnatur ihrer Beschlußfassung ein Hemmnis für die wirkungsvolle Arbeit der Organisation darstellen würde; es sei richtiger, derartigen Gremien lediglich die Festlegung allgemeiner Richtlinien, dem Leiter der Verwaltung der Organisation jedoch die Entscheidung der laufenden Geschäfte zu überlassen.

*Schweib, Egon: Crimes Against Humanity (S. 178–226).* Verf. untersucht, ob das geltende Völkerrecht den Tatbestand des »Verbrechens gegen die Menschlichkeit« kenne und ob die Staatengemeinschaft zu dessen strafgerichtlicher Verfolgung völkerrechtlich befugt sei. Das bisher gültige Prinzip der ausschließlich innerstaatlichen Strafgewalt über Verbrechen gegen die Menschlichkeit (sofern solche überhaupt Bestandteil der einzelnen Strafrechtsordnungen seien) sei auch durch das Abkommen über das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. 8. 1945 und andere alliierte Maßnahmen zur Verfolgung derartiger Verbrechen nach dem 2. Weltkrieg nicht entscheidend beschränkt worden. Die Einrichtung internationaler Militärgerichtshöfe zur Bestrafung der Kriegsverbrecher der Achsenmächte sei eine *ad hoc*-Einrichtung, die bisher noch keine generelle Anwendung gefunden habe.

*Smith, H. A.: Booty of War (S. 227–239).* Verf. erläutert an Hand praktischer Fälle, die ihm als Leiter der Rechtsabteilung der 21. Armeegruppe der alliierten Invasionsarmee zur Entscheidung vorgelegt wurden, den Rechtsbegriff der Kriegsbeute im Sinne des Art. 53 LKO.

*Lyons, A. B.: The Conclusiveness of the Foreign Office Certificate (S. 240–281).* Behandelt die Entwicklung der britischen Gerichtspraxis, zur Feststellung bestimmter völkerrechtlicher Tatbestände eine Äußerung des britischen Auswärtigen Amtes einzuholen und diese als bindend zu behandeln.

*Rownson, W. D.: Italian Prize Law, 1940–1943 (S. 282–302).* Behandelt die italienische Prisenrechtsprechung während des 2. Weltkriegs.

*Jenks, C. W.: The Revision of the Constitution of the International Labour Organization (S. 303–317).* Bericht über die 29. Tagung der International Labour Conference in Montreal 1946, auf der u. a. die Umbildung der Organisation in eine Spezialorganisation (*specialized agency*) der UN beschlossen wurde.

*McKinnon, Wood, H.: The Dissolution of the League of Nations (S. 317–323).* Behandelt die Übernahme der Funktionen des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes durch die Vereinten Nationen bzw. den Internationalen Gerichtshof und berichtet über die letzte Tagung der Völkerbundsversammlung im April 1946, auf der die Auflösung des Völkerbunds und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beschlossen wurde.

*Bathurst, M. E.: Acquisition of British Nationality through Absentee Marriages (S. 323–326).*

*Parry, Clive: The Double Taxation Agreements with the United States (S. 326–330).* Behandelt die beiden britisch-amerikanischen Abkommen vom 16. 4. 1945.

*Bentwich, Norman: State Succession and Act of State in the Palestine Courts (S. 330–333).*

*Vallat, F. A.: The Continental Shelf (S. 333–338).* Untersucht die auf Grund der Proklamation des Präsidenten der USA vom 28. 9. 1945 betreffend den küstennahen Meeresgrund geschaffene Rechtslage. Das amerikanische Vorgehen, dem Mexiko und Argentinien gefolgt sind, stelle insofern einen Einbruch in den Grundsatz der Freiheit der Meere dar, als nach der genannten Proklamation Hoheitsrechte (*jurisdiction and control*) über den küstennahen Meeresgrund für die USA beansprucht werden. Verf. bezweifelt, ob solche Hoheitsrechte durch bloße Proklamation begründet werden konnten, da nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen der bloße Anspruch ohne tatsächliche Besitzergreifung hierzu nicht genüge. Demgegenüber sei das britische Vorgehen in den Abmachungen mit Venezuela vom 26. 2. 1942 über die Ausnutzung der Bodenschätze des Meeresgrundes im Golf von Paria vorsichtiger, weil darin von keiner der beiden Parteien Anspruch auf ein die Rechte dritter Staaten ausschließendes Hoheitsrecht über den Meeresgrund beansprucht werde.

*Bathurst, M. E.: Jurisdiction over Friendly Foreign Armed Forces: The American Law (S. 338–341).* Es sei ein anerkannter Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts und des innerstaatlichen amerikanischen Rechts, daß Angehörige fremder Streitkräfte, die sich mit Zustimmung der USA im Gebiet der USA aufhalten, lediglich ihrer eigenen Kriegsgerichtsbarkeit unterstehen. Das 1944 erlassene amerikanische Gesetz (Public Law 384, 78<sup>th</sup> Congr.) habe diesen Rechtszustand vorausgesetzt und durch Bestimmungen über die Rechtshilfe amerikanischer Behörden ergänzt.

*Starke, J. G.: Treaties as a 'Source' of International Law (S. 341–346).* Behandelt die Bedeutung der sog. "law-making treaties", d. h. solcher multilateralen Verträge, die für eine Mehrzahl von Staaten allgemeine Regeln für ihr Verhalten

festlegen, für die Rechtsentwicklung des Völkerrechts. Die Tatsache, daß eine große Zahl von Staaten an einem derartigen Verträge beteiligt sei und seine Bestimmungen auch von den übrigen Staaten *de facto* angewandt würden, könne die Vermutung begründen, daß diese Bestimmungen neues allgemeines Völkerrecht darstellen. Auch zweiseitige Verträge (*treaty-contracts*) könnten für die Fortentwicklung des Völkerrechts von Bedeutung sein, sofern ihre Bestimmungen Beweis für das Bestehen oder die Entwicklung einer allgemeinvölkerrechtlichen Norm liefern.

*Rowson, S. W. D.: Modern Blockade: Some Legal Aspects (S. 346–353).* Behandelt die sich aus der veränderten Funktion des Preisrechts im modernen Wirtschaftskrieg ergebenden rechtlichen Konsequenzen.

*Mann, F. A.: German Property in Switzerland (S. 354–358).* Untersucht die rechtlichen Grundlagen des Washingtoner Abkommens vom 25. 5. 1946 betreffend die Liquidation deutscher Vermögenswerte in der Schweiz. Verf. gelangt zu dem Schluß, die von den Alliierten in Anspruch genommenen Rechte beruhen nicht auf ihrer Stellung als Kriegführende, sondern auf der Übernahme der deutschen Staatsgewalt. Die Bedeutung des Abkommens liege darin, daß es den Grundsatz der Nichtanerkennung von Enteignungsmaßnahmen auf Vermögenswerte außerhalb der Grenzen des enteignenden Staates aufhebe. Da sich die Schweiz hierzu nur infolge des auf sie ausgeübten politischen und wirtschaftlichen Druckes bereitgefunden habe, sei der präjudizielle Wert des Abkommens zweifelhaft.

*Jennings, R. Y.: International Civil Aviation 1945–1946 (S. 358–363).* Verf. setzt seine im British Year Book 1945, S. 191 ff., erschienene Übersicht über die Entwicklung des Internationalen Luftrechts (vgl. oben S. 496) mit einem Bericht über die Tagung der Provisional International Civil Aviation Organization (PICAO) in Montreal (21. 5.–15. 6. 1946) fort.

*Schweleb, Egon: The United Nations War Crimes Commission (S. 363–370).* Behandelt Konstituierung und Tätigkeit der am 26. 10. 1943 gebildeten United Nations War Crimes Commission bis zur Jahresmitte 1946.

*Fawcett, I. E. S.: Decisions in the English Courts since the Beginning of 1945 Involving Public and Private International Law (S. 378–393).* Unter den Kommentaren ist derjenige zur Entscheidung *R. v. Bottrill, ex parte Kuechenmeister, [1946] All E. R. 635*, zu erwähnen, in dem Verf. den Standpunkt vertritt, daß Deutschland 1945 als Staat bestehen geblieben und der Kontrollrat als *de facto*-Regierung Deutschlands aufzufassen gewesen sei.

*Parry, Clive: Annotated Documentary Section (with a General Preface) on Constitutions of International Organizations (S. 394–496).* Beginn einer laufenden Veröffentlichung der Verfassungstexte neuerer internationaler Organisationen mit erläuternden Hinweisen auf ihre Grundzüge und hierzu erschienene Literatur. Nach einer Einleitung, die u. a. die Rechtsbeziehungen zwischen der Organisation der UN und ihren Spezialorganisationen sowie die Rechtsstellung der internationalen Organisationen im britischen Recht behandelt, folgen die Verfassungen der Organisationen: FAO, UNESCO, IMF, ICAO, ECITO, Australian-New Zealand Secretariat, Caribbean Commission, IARA, ECO.

**Bulletin de droit tchécoslovaque. Année 5, 1947**

Publié par Právníká jednota v Praze (Union des Juristes de Prague) sous la direction de Bohumil K u č e r a et Vladimír K u b e š. Die erste Hälfte des Jahrgangs V war 1938 erschienen, die hier besprochene Nr. 3-4 setzte am 1. 3. 1947 das Erscheinen des Bulletin fort.

*K u č e r a, Bohumil: La continuité de l'Etat tchécoslovaque (S. 46-59).* Bejaht die Frage der Kontinuität der heutigen Tschechoslowakischen Republik mit der ČSR, wie sie vor dem Münchener Abkommen bestand. Das »Diktat« von München sei von den verfassungsmäßigen tschechoslowakischen Organen nie anerkannt worden. Dasselbe gelte für das zwischen Hitler und Hacha abgeschlossene Abkommen vom 15. 3. 1939. Mit Recht habe die Protestnote der Sowjetunion vom 18. 3. 1939 gegen die deutsche Besetzung der Tschechoslowakei das Recht eines Staatsoberhauptes in Zweifel gezogen, die Unabhängigkeit des Landes ohne Zustimmung des Volkes preiszugeben. Es habe keine wirksame Annexion der Tschechoslowakei durch Deutschland vorgelegen, sondern lediglich »occupation militaire«. Verf. schildert die Bemühungen der tschechoslowakischen Emigranten mit Dr. Beneš an der Spitze, als legale Regierungsvertreter der fortbestehenden Tschechoslowakei anerkannt zu werden, und verweist auf die Lossagungen vom Münchener Abkommen durch Großbritannien, Frankreich und Italien.

*P o š v á ř, Jaroslav: La nouvelle organisation de l'administration publique en Tchécoslovaquie (S. 60-73).*

*K r o b, Oldřich: Aperçu des dispositions légales d'après-guerre (S. 89-96).*

**— Année 6, 1948**

*N e u b a u e r, Zdenek: Les problèmes que pose la nouvelle constitution tchécoslovaque (S. 3-20).* Vor dem Staatsstreich vom Februar 1948 geschrieben. Verf. befürwortet, bei Anerkennung des »caractère spécial« der Slowakei, unitarischen Staat, unterscheidet zwischen formeller und materieller Demokratie (Demokratie westlicher und östlicher Prägung), verweist auf das Dilemma, in das der sozialistische Staat dadurch gerate, daß er Sozialrechte, wie das auf Arbeit, auf Altersversorgung usw. garantiere, die ohne Planung, d. h. ohne Beschränkung der individuellen Freiheit nicht sichergestellt werden können, und sieht den Ausweg in der Isolierung der wirtschaftlichen von der kulturellen Sphäre mit weitgehender Freiheit des Individuums innerhalb der letzteren.

**— Année 7, 1949**

*T u r e č e k, Josef: Les événements de février 1948 en Tchécoslovaquie au point de vue juridique (S. 1-10).* Chronologische Darstellung mit der Schlußfolgerung, daß die »ministerielle Krise« mit verfassungsrechtlichen Mitteln legal gelöst worden sei. Da der Gesetzgeber die Parteien zwar voraussetze, aber ihre Tätigkeit nicht abgrenze, könne sich die Frage nach der Legalität oder Illegalität der »Aktionskomitees« als deren Organismen nicht stellen.

*Tureček, Josef: Le procès de Winterthur (S. 74–77).* Behandelt das schweizerische Strafverfahren gegen die rumänischen Eheleute Vitianu von 1949 und versucht vor allem, die rechtliche Grundlage des volksdemokratischen Regimes in Rumänien zu beweisen.

*Pošváb, Jaroslav: L'organisation régionale (S. 87–97).* Fortsetzung des oben S. 714 angezeigten Aufsatzes.

*Eliáš, Joseph: La démocratisation de la justice en Tchécoslovaquie (S. 97–107).*

#### — Année 8, 1950

*Tureček, Josef: Les juristes et la lutte pour le progrès et la paix (Discours prononcé au IV<sup>e</sup> Congrès des Juristes Tchécoslovaques, le 24 septembre 1949) (S. 39–61).*

#### La Comunità Internazionale. Vol. 5, 1950

*Ago, Roberto: Comunità internazionale universale e comunità internazionali particolari (S. 195–202).*

*Malagodi, Giovanni Francesco: Il piano Marshall a metà strada (S. 203–215).*

*Sperduti, Giuseppe: La Dichiarazione universale dei diritti dell'uomo (S. 216–235).*

*Serra, Enrico: Il Commonwealth britannico dalla fine della guerra alla conferenza di Colombo (S. 236–254).*

*Morse, David A.: Gli aspetti internazionali dell'emigrazione (S. 255–258).*

*Salvatorelli, Luigi: La «guerra fredda» e le relazioni fra i due blocchi (S. 387–396).*

*Comnene, N. P.: Grandezza e decadenza della Società delle Nazioni (S. 397–408).*

*Nisio, Girolamo: Considerazioni sul problema del veto (S. 409–423).* Verf. vergleicht die Systeme der Willensbildung der Hauptorgane des Völkerbundes und der UN.

#### Deutsche Rechts-Zeitschrift. Jg. 5, 1950

*Loewenstein, Karl: Über die parlamentarische Parteidisziplin im Ausland (S. 241–245).* Verf. zeigt an dem Beispiel der USA, Englands, Australiens und Frankreichs die verschiedenen Erscheinungsformen des parlamentarischen Problems des Fraktionszwanges.

*Schneider, P.: Aus dem Schweizer Rechtsleben (S. 250–251).* Zur Frage des neuen Artikels 89 bis zur Bundesverfassung (Dringlichkeitsrecht) und Bericht über Urteile schweizerischer Gerichte.

*Matz, Werner: Die Vorschriften des Grundgesetzes über die politischen Parteien in den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates (S. 273–275).*

*Forsthoff, Ernst: Zur verfassungsrechtlichen Stellung und inneren Ordnung*

der Parteien (S. 313–318). Verf. behandelt die Problematik der Art. 21 und 38 des Grundgesetzes sowie das geplante Parteigesetz.

*Makarov, A. N.:* *Das Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge* (S. 318–322).

*Pfenninger, H. F.:* *Die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer* (S. 386–390). Darstellung der vier Abkommen vom 12. 8. 1949, die am 31. 3. 1950 durch die Schweiz, am 21. 4. 1950 durch Jugoslawien ratifiziert wurden, also zwischen diesen beiden Staaten seit 21. 10. 1950 in Kraft sind.

*Simson, Gerhard:* *Der Justizbevollmächtigte des schwedischen Reichstages* (S. 396–398). Behandelt eine seit 1809 in Schweden bestehende staatsrechtliche Einrichtung zur Kontrolle der richtigen Anwendung von Gesetzen.

*Meyrowitz, H.:* *Ein französisches Gutachten zu den Kriegsverbrecherprozessen in Frankreich* (S. 403–405). Bericht über das unveröffentlichte Gutachten von Charles Rousseau, Paris, zu den Anklagepunkten der Geiselnahme, Hinrichtung von Franktireurs, Internierung und Deportierung von Zivilpersonen des besetzten Staates sowie zur Anwendung des von ihm übereinstimmend mit Donnedieu de Vabres für völkerrechtswidrig erklärten französischen Gesetzes vom 15. 9. 1948.

*Czapski, Georg:* *Die niederländische Gesetzgebung zur Liquidierung der deutschen Besetzungsmaßnahmen* (S. 405–407).

### **Deutsches Verwaltungsblatt. Jg. 65, 1950**

*Pioch:* *Das Polizeirecht der Bundesrepublik* (S. 353–355, 390–392).

*Colliard, Claude-Albert:* *Die allgemeine Entwicklung des französischen Verwaltungsrechts* (S. 417–421).

*Peters, Hans:* *Die Verfassung von Nordrhein-Westfalen* (S. 449–454).

*Scheuner, Ulrich:* *Die staatsrechtliche Kontinuität in Deutschland* (S. 481–485, 514–516). Verf. verwendet neuere Veröffentlichungen, z. B. den oben S. 503 angezeigten Aufsatz von Mosely, über alliierte Pläne zur Zerstückelung Deutschlands von 1942–1944, die bei der Kapitulation wieder aufgegeben waren, zur zusätzlichen Stützung der These, daß die Kapitulation von 1945 den Fortbestand Deutschlands unberührt gelassen und keine Übertragung von Regierungsbefugnissen enthalten habe. Die am 5. 6. 1945 von den Besatzungsmächten übernommene *supreme authority* sei lediglich Ausdruck einer Okkupationsgewalt. Bei der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) habe es sich nicht um staatliche Neubildung, sondern um verfassungsrechtliche Neuformung im Rahmen des fortbestehenden deutschen Staatswesens gehandelt. Die gleichzeitige Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bedeute keine Teilung Deutschlands oder Abspaltung eines Teils: Die Grundordnungen in Ost und West gehen von einem gesamtdeutschen Staat aus und wollen in dessen Rahmen bleiben. Die Besatzungsmächte haben die Entscheidung der Frage der staatsrechtlichen Kontinuität grundsätzlich der deutschen Rechtsetzung überlassen. Zwischen Ost- und Westdeutschland

handle es sich nicht um Anerkennung von Staaten, sondern des beiderseitigen Anspruchs auf Repräsentation des gesamtdeutschen Staatswesens. Das Gebiet Deutschlands, soweit es nicht – wie die Provinzen östlich der Oder und Neiße, das Saarland und die im Frühjahr 1949 vorläufig unter niederländische usw. Verwaltung gestellten Grenzdistrikte – der effektiven Verfügung deutscher Gewalten entzogen sei, bilde ein einheitliches Rechtsgebiet (BRD und DDR behandeln einander als Inland) und werde auch in internationalen Organisationen weiterhin als einheitliches Mitglied anerkannt, wobei die BRD die gesamtdeutschen Interessen wahrnehme. Auch die Möglichkeit doppelter Repräsentation durch zwei rivalisierende, territorial begrenzte Regierungen höbe die Einheit Deutschlands ebensowenig auf wie dies 1936–1939 in Spanien, 1940–1944 in Frankreich oder heute in China der Fall sei. Die deutsche Rechtsprechung neige (im Gegensatz zum Verf.) dazu, die BRD nur als Teilgebilde, als Staatsfragment, als Teilordnung in fortbestehendem Reichsrahmen und nicht als identisch mit dem deutschen Staate nach 1867 zu betrachten. Das gemeine deutsche Staatsrecht habe das Prinzip entwickelt, daß bei Übernahme von Gebiet und Hoheitsrechten neben der Nachfolge in Rechte auch eine Haftung für die Verbindlichkeiten eintrete, was insoweit auch für die »Länder« gelte, als sie Reichsfunktionen und -vermögen übernommen haben, auch ohne »Teilidentität der Länder mit dem Reich« (Krüger). Gegen die Teilordnungstheorie und für die Identität des Bundes mit dem Reich spreche 1., daß der Bund völkerrechtliche Verträge schließe, 2. daß sonst ein dreistöckiges Bundessystem angenommen und das Reichsvermögen eigens auf den Bund übertragen werden müßte, 3. der Volkswille, 4. die Unmöglichkeit, die Fiktion eines nur als Form fortbestehenden Reichs zum Dauerzustand zu machen. Identität von Bund und Reich werde allein der heutigen Lage gerecht und erkläre, daß die Bundesrepublik Staat sei und völkerrechtlich zu handeln vermöge. Die Befugnis des Bundes zur Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen finde ihre Grenze, wo die fehlende Verfügung über das ganze deutsche Gebiet ein Handeln für das Ganze tatsächlich ausschließe. Die alleinige Handlungsbefugnis der Bundesregierung für Gesamtdeutschland ergebe sich daraus, daß nur sie die Zustimmung der Bevölkerung gefunden habe und nur die BRD eine aus freien Wahlen hervorgegangene Volksvertretung besitze, unbeschadet der Befugnis der Regierung der DDR zu Verwaltungshandlungen innerhalb ihres Gebiets. Die BRD könne Reichseigentum im Ausland geltend machen, neue Verbindlichkeiten aber übernehme sie nur für ihr Gebiet. Ihre Identität mit dem Reich bedeute nicht unbegrenzte, nur anteilige Haftung für dessen Schulden, die noch der Regelung durch Bundesgesetzgebung bedürfe.

*Aubert, Joachim: Zur Gestaltung des deutschen Rundfunks. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 73 Ziff. 7 Grundgesetz (S. 523–524).*

*Kriele, Rudolf: Der Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (S. 524–525).* Verf. verweist für die Unzulässigkeit der Verwendung des »Roten Kreuzes« als Warenzeichen und auf Firmen- bzw. Berufsschildern von Apotheken, Ärzten usw. auf das noch geltende Reichsgesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom

22. 3. 1902 (RGBl. S. 125) und meint, das Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 müsse »nach der durch den Gesandten der Schweiz vorgenommenen Zustellung auch innerrechtlich als verbindlich angesehen werden«, obwohl es von der Bundesrepublik noch nicht ratifiziert werden können.

*Medicus*: Neugliederung der Länder. Das regionale Problem in der Bundesrepublik. Bericht über die Weinheimer Tagung des »Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten« am 22. und 23. 7. 1950 (S. 529–530).

*Husen, Paulus van*: Die Vorarbeiten für eine bundesrechtliche Verwaltungsgerichtsordnung (S. 546–551).

*Koehler*: Das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts (S. 551–553).

*Meyer, Ernst*: Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostzone (S. 561–564).

*Pfister, Karl*: Das Bonner Grundgesetz und das Wahlproblem (S. 564–566). Verf. macht Reformvorschläge zur Abschaffung der Listenwahl.

—: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1949 (S. 566–569).

#### **Etudes Internationales — Internationale Studiën. Vol. 1, 1948**

Revue trimestrielle – Driemaandelijks Tijdschrift – publiée par «Het Nederlandsch Genootschap voor Internationale Zaken» à La Haye et «L'Institut des Relations Internationales» à Bruxelles. (Mehr als Band I ist nicht erschienen.)

*Kuin, P.*: Van douane-unie naar economische unie (S. 3–19). Verf. untersucht die Möglichkeiten, die Zollunion zwischen Holland, Belgien und Luxemburg vom 5. 9. 1944 zu einer Wirtschaftsunion auszubauen.

*Camu, L.*: Echanges administratifs (S. 20–26).

*Tammes, A. J. P.*: Schets van een algemene theorie en systematiek van het federalisme (S. 27–43). Verf. stellt neben die geographische die qualitative Dimension des Föderalismus, beginnend mit der Gemeinsamkeit ständiger Organe und endigend mit einem Grad von Integration, bei dem nationale oder lokale Autonomie von internationaler oder föderaler Gemeinsamkeit überwogen wird.

*Delvaux de Fenffe, J.*: Le problème politique et économique de la Chine (S. 44–66).

*Samakalden, I.*: Staatkundig uitzicht van Linggadjati (S. 67–95). Behandelt das in englischem Text beigegebene niederländisch-indonesische Abkommen vom 25. 3. 1947 (vgl. oben S. 434 f.).

*Thier, Jacques de*: L'Organisation de la »Bizone« en Allemagne (S. 96–103).

*Harthoorn, A. M.*: Het vredesverdrag met Japan (S. 104–111).

*Goriely, Georges*: Les perspectives en Palestine (S. 112–123).

»Danubian«: Austrian Prospect (S. 129–159).

*Kaectenbeek, Georges*: La deuxième Assemblée générale de l'O.N.U. et le

*droit* (S. 160–176). Behandelt 1. die Vorrechte und Immunitäten der UN und ihrer Zweigeinrichtungen, 2. die Entstehung und Kodifikationsarbeit der Kommission für internationales Recht, 3. die Frage einer stärkeren Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs.

*François, J. P. A.: Erkenning van een Staat en een Regering* (S. 177–190). Verf. unterscheidet von *de facto*- und *de jure*-Anerkennung die Anerkennung einer *de facto*-Regierung als schwächste Form der Anerkennung, die nicht nur von Regierungen, sondern auch von Gerichten ausgehen könne.

*Bourguignon, Pierre: Le nouveau statut de l'Algérie* (S. 191–202). Behandelt das am 20. 9. 1947 von der französischen Nationalversammlung verabschiedete Statut.

*Verzijl, J. H. W.: Eerste twee uitspraken van het Internationale Hof van Justitie* (S. 257–275). Behandelt, neben dem Vorentscheid in der Korfu-Sache vom 25. 3. 1948, das Gutachten über die Zulassung von Staaten zur UN-Mitgliedschaft.

*Swetens, Max: La position de la Belgique devant les problèmes de collaboration internationale* (S. 276–288).

*Mitrany, David: Human Rights and International Organization* (S. 289–310). Behandelt zunächst die Rechte der Staaten, dann die Rechte der Minderheiten, um von da aus die völkerrechtlich geschützten Individualrechte zu erläutern, unter Gegenüberstellung mit den Gemeinschaftsrechten.

*Essen, J. L. F. van: De rechtspositie van de vluchtelingen in het internationale recht* (S. 311–330). Nach Umschreibung des Flüchtlingsbegriffs der International Refugee Organisation (IRO) untersucht Verf. das Verhältnis des IRO-Statuts vom 15. 12. 1946 zu dem »papierenen« Internationalen Flüchtlingsstatut vom 28. 10. 1933 und zu dem Abkommen vom 10. 2. 1938 betreffend die deutschen Emigranten, und erörtert besonders die Fragen der Staatsangehörigkeit, der Einbürgerung und der Behandlung der Flüchtlinge als Einheimische oder Fremde im Aufnahme-land. Dem Pariser Abkommensentwurf von 1929 (SdN.C.97. M. 23, 1930 II) wird der Bericht des Sechzehnerausschusses über den Marshall-Plan (Paris, 22. 9. 1947) gegenübergestellt. Verf. befürwortet schnelle Angleichung des Status der Flüchtlinge an den der Einheimischen.

*Chargueraud - Hartmann: Les intérêts étrangers et la nationalisation* (S. 331–354). Verf. untersucht die aus der Verstaatlichung besonders der Produktionsmittel sich ergebenden völkerrechtlichen Probleme, sofern dadurch wohlerworbene Rechte von Ausländern, wie Privateigentum oder vertragliche Rechte (z. B. Konzessionen), berührt werden. Die für individuelle Enteignungen geltenden Regeln seien auf generelle Maßnahmen strukturellen und sozialen Charakters nicht ohne weiteres anwendbar. Die Respektierung der wohlerworbenen Rechte im Sinne einer Entschädigungspflicht gegenüber Ausländern im Falle eines Eingriffs in ihre Rechte sei einer der allgemeinst anerkannten Grundsätze des Völkerrechts. Maßnahmen generellen Charakters haben ursprünglich vorwiegend in der Errichtung staatlicher Monopole bestanden, ohne daß darin ein sachlicher Unterschied gegenüber

der Verstaatlichung im allgemeinen gesehen werden könne. Dagegen handle es sich bei Agrarreformen nicht um Enteignungen zugunsten des Staates, sondern um eine Änderung der öffentlichen und sozialen Ordnung. Zur Verstaatlichung im eigentlichen Sinn rechnet Verf. die Enteignung der ausländischen Erdölgesellschaften in Mexiko und die sowjetrussischen Verstaatlichungen. Besonders auf Grund der dem Pariser Reparationsabkommen vom 14. 1. 1946 beigefügten Entschließung Nr. 3 verwirft Verf. die Ansicht, es gebe keine Regel des allgemeinen Völkerrechts, die angemessene Entschädigung von generellen Enteignungsmaßnahmen, speziell von Verstaatlichungen betroffener Ausländer vorschreibe. Nur brauche die Höhe der Entschädigung nicht so, wie im Falle von Einzelmaßnahmen, berechnet zu werden. Verf. sieht diese Grundsätze auch in neueren Verstaatlichungsgesetzen der Tschechoslowakei, Polens, Jugoslawiens, Bulgariens, Ungarns, Rumäniens und Frankreichs seit 1945 verwirklicht.

*Heuven Goedhart, G. J. van: Vrijheid van informatie (S. 355–371).* Vorgeschichte, Verlauf und Ergebnisse der Genfer Konferenz über die Nachrichtenfreiheit vom 23. 3. bis 24. 4. 1948.

*Köver, J. F.: La lutte pour le Danube (S. 385–404).* Nach geschichtlichem Rückblick wird der zwischen Ost- und Westmächten ausgebrochene Konflikt um die Belgrader Donauschiffahrtskonferenz von 1948 unter vorwiegend politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt.

*Schaper, B. W.: Enkele aspecten der «Volksdemocratie» (S. 407–423).*

*Fortuin, H.: Grotius et la neutralité (S. 425–444).*

*Vlekke, B. H. M.: De partijen in de Verenigde Staten en de Presidentsverkiezing (S. 446–452).* Innerpolitische Betrachtungen zum amerikanischen System der Präsidentenwahl.

*Rolin-Jacquemains, Robert: La conférence du Fonds Monétaire International (S. 453–463).* Rückblick auf das zweite Jahr der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds und Betrachtung seines Verhältnisses zum Marshall-Plan.

*Raalte, E. van: Van Benelux via West-Europese Unie naar nauwere samenwerking met de Verenigde Staten (S. 465–473).* Behandelt die Geschichte der holländisch-belgischen Beziehungen seit 1839 und das Verhältnis der Benelux-Staaten zu den USA nach den Abkommen von Dünkirchen und Brüssel.

*Versfelt, W. J. B.: Het Neurenberger proces en zijn belang (S. 483–497).* Kritische Betrachtung des Nürnberger Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher.

### **Foreign Affairs. Vol. 28, 1950**

*Moseley, Philip E.: The Occupation of Germany. New Light on How the Zones Were Drawn (S. 580–604).* Bericht über die Vorgeschichte der Zonenteilung Deutschlands. Die ersten Schritte seien während der Moskauer Außenministerkonferenz vom Oktober 1943 unternommen worden. Damals sei eine Besetzung Deutschlands durch britische, sowjetische und amerikanische Streitkräfte bei ge-

meinschaftlicher Verantwortlichkeit in politischen Fragen vorgesehen worden. Der Gegensatz militärischer und politischer Interessen bei der Aufteilung Deutschlands in Zonen wird veranschaulicht.

*Zinner, Paul E.: Marxism in Action. The Seizure of Power in Czechoslovakia (S. 644–658).* Behandelt die Machtergreifung des Kommunismus in der Tschechoslowakei im Februar 1948.

*Aßmann, Kurt: Why U-boat Warfare Failed (S. 659–670).* Verf., früherer Vize-Admiral in der deutschen Kriegsmarine, stellt die deutsche U-Boot-Kriegführung im zweiten Weltkrieg besonders auch unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt dar.

### **Die Friedens-Warte. Bd. 50, 1950**

*Schätzle, Walter: Frieden und Gerechtigkeit (S. 97–107).* Verf. vergleicht die Ordnungsprinzipien der Tierwelt, des primitiven Menschen, des Kulturmenschen und der Staatengemeinschaft.

*Wengler, Wilhelm: Prolegomena zu einer Lehre von den Interessen im Völkerrecht (S. 108–129).* Verf. weist auf die Aufgabe der Erforschung der soziologischen Struktur der Staatenwelt und einer soziologischen Deutung der völkerrechtlichen Vorgänge hin und geht davon aus, daß der Gestaltung jedes Rechtssatzes menschliche Interessen zugrunde liegen, die darin ihren Ausgleich suchen. Nach Hinweis auf den Unterschied zwischen »finalen« und »modalen« (Franz Oppenheimer) und auf die Ichbezogenheit der Interessen charakterisiert Verf. innerhalb der Gruppen- die Staatsinteressen als diejenigen, »die mit Hilfe des Staatsapparates von denjenigen Menschen zu verwirklichen gesucht werden, die in der Lage und bereit sind, Interessen unter Anwendung des Staatsapparates zur Befriedigung zu bringen.« Auch das »angebliche Eigeninteresse des Staates« »an seiner Erhaltung usw.« könne letztlich nur von Individuen empfunden werden. Nach Hinweis auf die besondere Problematik der Befriedigung international wirksamer Interessen durch das Recht und darauf, daß »Massenrecht« innerstaatlich die Regel, im Völkerrecht die Ausnahme sei, zeigt Verf. das Vorherrschen konkret-individueller Interessenausgleiche im Völkerrecht, dank der Abneigung der starken Staaten, sich abstrakten Regelungen typischer Interessenwiderstreite zu unterwerfen. Infolgedessen sei das Rechtsprinzip der Konsequenz (Mittels) im Völkerrecht nicht verwirklicht. Auf dieselbe Ursache, besonders bei Interessengegensätzen zwischen starken Staaten, führt Verf. die von diesen vielfach absichtlich aufrecht erhaltene Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit des Völkerrechts zurück. Die heute übliche Art der Befriedigung der Staatsinteressen, insbesondere mit Mitteln des Völkerrechts, werde den Interessen der Individuen nicht gerecht und stehe in Diskrepanz zur Gleichläufigkeit der Individualinteressen an einer Reform des Völkerrechts.

*Jully, Laurent: Quatre affaires devant la Cour internationale de Justice (S. 130–152).* Behandelt die dritte Phase der Korfu-Affäre (Feststellung der Höhe der Entschädigung), das Gutachten vom 3. 3. 1950 über die Zuständigkeit der Generalversammlung zur Zulassung eines Staates zu den UN, das Gutachten vom 30. 3. 1950 über die Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und

Rumänien und den Schutz der französischen Staats- und Schutzangehörigen in Ägypten.

*L a u n , Rudolf: Verbindlichkeit und Konstruktion des positiven Völkerrechts (S. 153–156).* Besprechung des gleichnamigen Buchs von Dimitri S. C o n s t a n t o p o u l o s (1948).

### **Harvard Law Review. Vol. 63, 1949/50**

*S h e e h a n , W. M.: Air Cabotage and the Chicago Convention (S. 1157–1167).* Verf. schlägt Anpassung des Art. 7 des Luftverkehrs-Abkommens vom 7. 12. 1944 an die Erfordernisse des modernen Luftverkehrs vor.

### **International Conciliation. 1944**

*The International Law of the Future: Postulates, Principles, Proposals. A Statement of a Community of Views by North Americans (No. 399, S. 249–379).* Von rund 200 nordamerikanischen Juristen formulierte Thesen mit Erläuterungen.

*Measures to Promote International Law and Order. Proposed by the United States Chamber of Commerce (No. 400, S. 385–400).*

*Universities Committee on Post-War International Problems – Summaries of Reports of Cooperating Groups: Strategy for Peace; Method and Stages of Settlement; Treatment of Germany; Organization for Security; Relief and Rehabilitation (No. 401, S. 435–492). International Economic Collaboration; Education and World Peace; Colonies and Dependant Areas; International Protection of Individual Rights (No. 405, S. 665–723).*

*H u d s o n , Manley O.: The International Law of the Future (No. 406, S. 757–773).*

*W i l l i a m s , Wayne D.: What Instrumentality for the Administration of International Justice will most Effectively Promote the Establishment and Maintenance of International Law and Order (No. 406, S. 774–794).*

### **— 1945**

*Universities Committee on Post-War International Problems – Summaries of Reports of Cooperating Groups: Postwar Treatment of Japan; China in the Postwar World; International Air Traffic after the War; Postwar Relations with the Soviet Union; Postwar Relations with the British Commonwealth of Nations (No. 410, S. 225–285).*

*The International Court of the United Nations Organization. A Consensus of American and Canadian Views (No. 411, S. 345–362).*

*Congress and the Ratification of Treaties (No. 411, S. 363–378).*

*W r i g h t , Quincy: The United States and International Agreements (No. 411, S. 379–398).* Behandelt die Möglichkeiten des Vertragsabschlusses nach amerikanischem Verfassungsrecht.

*The United Nations Charter. With Explanatory Notes of Its Development at San Francisco by the Executive Officers of the Four Commissions in the Conference*

Malcolm W. Davis, Huntington Gilchrist, Grayson Kirk, Norman J. Padelord (No. 413, S. 437-538).

Universities Committee on Post-War International Problems – Summaries of Reports of Cooperating Groups: American Membership in a General International Organization: Constitutional Difficulties; Peaceful Settlement of International Disputes; The Dumbarton Oaks Proposals: The Enforcement of Peace; The Dumbarton Oaks Proposals: Economic and Social Cooperation; Problems of United States Participation in the United Nations Organization (No. 414, S. 641-700).

#### — 1946

Sweetser, Arthur: *The United States, the United Nations, and the League of Nations* (No. 418, S. 51-59).

Ranshofen-Wertheimer, Egon F.: *The International Civil Service of the Future* (S. 60-100).

Reid, Helen Dwight: *Regionalism under the United Nations Charter* (No. 419, S. 120-127).

Ropes, E. C.: *Regionalism in Eastern Europe* (S. 128-133).

Wood, Bryce: *Maintaining Peace in the Americas* (S. 134-143).

Hadow, Robert Henry: *A British View of Regionalism* (S. 158-163).

Comparisons of Plans for Security and Peaceful Settlement of Disputes through the League of Nations and the United Nations (No. 420, S. 183-211).

Shottwell, James T.: *The United Nations Atomic Energy Commission* (Number 423, S. 309-332).

Baruch, Bernard M.: *Official Proposals for an International Atomic Development Authority* (S. 335-366).

Gromyko, Andrei A.: *The Russian Proposals for International Control* (S. 367-379).

Evatt, Herbert V.: *Views of Australia* (S. 380-396).

#### — 1947

Salvin, Marina: *Soviet Policy Toward Disarmament* (No. 428, S. 43-59).

—: *The United Nations Atomic Energy Commission. An Historical Survey of the Period June 1946 to March 1947* (No. 430, S. 166-292).

#### — 1948

*Current Research in International Affairs. A Selected Bibliography of Works in Progress by Private Research Agencies in the United States, United Kingdom, and Canada* (No. 437, S. 1-59). Fortgesetzt in No. 446, S. 684-764, No. 456, S. 875-978, No. 466, S. 589-698, unter Ausdehnung auf Australien, Südafrika, Indien und Pakistan.

Sanders, William: *The Organization of American States. Summary of the*

*Conclusions of the Ninth International Conference of American States, Bogota, Colombia, March 30 – May 2, 1948 (No. 442, S. 383–417).*

*Hyde, James Nevins: Peaceful Settlement Studies in the Interim Committee (No. 444, S. 531–559).*

*Dulles, John Foster: The Future of the United Nations (No. 445, S. 579–590).*

*Spaak, Paul-Henry: The Role of the General Assembly (S. 591–615).*

*Parodi, Alexandre: Peaceful Settlement of Disputes (S. 616–632).*

*McNeil, Hector: Accomplishments in the Economic and Social Field (S. 633–650).*

*Fraser, Peter: The Work of the Trusteeship Council (S. 651–666).*

*Evaatt, Herbert V.: The United Nations and the Making of Peace (S. 667–680).*

#### — 1949

*Fox, Melvin J.; Winslow, Anne: European Recovery. Economic Cooperation in the Making (No. 447, S. 1–95).*

*Chieh, Lin: International Trusteeship System (No. 448, S. 97–184).*

*Bidwell, Percy W.; Diebold, William Jr.: The United States and the International Trade Organization (No. 449, S. 185–239).*

*Taylor, Telford: The Nuremberg War Crimes Trials (No. 450, S. 241–355).*

*Salvin, Marina: The North Atlantic Pact (No. 451, S. 373–424).*

*Chamberlin, Waldo: Issues before the Fourth General Assembly (No. 453, S. 507–584).*

*Leonard, Larry: The United Nations and Palestine (No. 454, S. 586–785).*

*Basch, Antonin: International Bank for Reconstruction and Development, 1944–1949: A Review (No. 455, S. 791–827).*

*Mikesell, Raymond F.: The International Monetary Fund 1944–1949: A Review (S. 828–874).*

#### — 1950

*International Responsibility for Colonial Peoples. The United Nations and Chapter XI of the Charter (No. 458, S. 49–112).*

*Collins, J. Foster: The United Nations and Indonesia (No. 459, S. 113–200).*

*Neumann, Franz L.: German Democracy 1950 (No. 461, S. 249–296).*

#### **Internationale Vraagstukken. Jg. 1, 1949**

Unter Redaktion von J. van Galen und H. Ch. G. J. van der Mandere in Leiden (Sijthoff) erscheinende Monatsschrift.

–: *Specialised Agencies der Verenigde Naties (S. 109–115)*. Übersicht mit Liste der Mitgliedstaaten an den einzelnen Spezialorganisationen.

*Wortley, B. A.: De rechten van de mens (S. 129–138)*. Soziologische und ideologische Betrachtungen über die Menschenrechte.

*Beelaerts van Blokland, Jhr. H.: De nieuwe Conventies van Genève (S. 232–260). Übersicht über Vorgeschichte und Inhalt der vier Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949.*

*v. G.: West-Duitsland en de West-Europese gemeenschap (S. 295–301). Zur Wirtschaftspolitik der Besatzungsmächte in Westdeutschland.*

### **Juristische Blätter. Jg. 68, 1946**

Unter Mitwirkung von Rudolf Braun, Alfred Verdross-Drossberg und Leopold Werner; hrsg. von Heinrich Klauß. Wien: Springer.

*Werner, Leopold: Das Österreich vom 13. März 1938 und vom 27. April 1945. Eine Untersuchung über das Problem der Kontinuität oder Diskontinuität der österreichischen Rechtsordnung (S. 2–7).* Mit dem 27. 4. 1945 seien lediglich die Hemmnisse weggefallen, die seit 13. 3. 1938 der Ausübung der Staatsgewalt in Österreich infolge der Besetzung durch einen anderen Staat entgegengestanden hätten. Infolge der völkerrechtswidrigen Annexion habe die Rechtsordnung des eingegliederten Österreich zu der bis 13. 3. 1938 geltenden im Verhältnis der Diskontinuität gestanden. Folglich bestehe Kontinuität zwischen der Rechtsordnung des Staates vom 27. 4. 1945 mit der vor dem 13. 3. 1938. Dies sei auch der Standpunkt des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. 5. 1945.

*Verdross-Drossberg, Alfred: Völkerbundsatzung und Charta der Vereinten Nationen (S. 23–27).* Verf. sieht den größten Fortschritt der UN gegenüber dem Völkerbund darin, daß sie den Staaten das Recht zur gewaltsamen Selbsthilfe entziehe und den physischen Zwang in der Staatengemeinschaft bei der UN monopolisiere. Er spricht von einem »Weltbundesrecht« und nennt die UN-Charta eine »Weltverfassung«, die die alte Streitfrage des Verhältnisses von Völkerrecht und staatlichem Recht dadurch löse, daß sie diesen Normengruppen je einen bestimmten sachlichen Geltungsbereich zuweise.

*Heinl, Alfred: Die Staatsbürgerschaft als Rechtsbegriff (S. 27–33).* Erweiterte Fassung der Einleitung zu der Schrift »Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht« (Wien 1945). Verweist nach rechtsvergleichenden Ausführungen auf die Schwierigkeit einer Definition des von den politischen Zeitströmungen beeinflussten Begriffs.

*Werner, Leopold: Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem. Ein staatsrechtlicher Überblick (S. 85–93, 105–108; Jg. 69, S. 137–145, 161–164).*

*Werner, Leopold: Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung. Eine kritische Betrachtung der österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetze. Zugleich eine Besprechung des Buches: »Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht von Doktor Alfred Heinl« (S. 155–160).*

*Baltl, Hermann: Die Zukunft des Völkerrechts (S. 389–390).*

*Kastner, Walther: Das Verstaatlichungsgesetz (S. 435–436).* Behandelt das Gesetz vom 26. 7. 1946.

*Hochberger, Ernst: Die rechtliche Beurteilung der entschädigungslosen*

*Nationalisierung von Vermögen im Ausland durch inländische Gerichte (S. 436–437).* Skizzierung der Problemlage.

*Schimak, A.: Das Paßgesetz und die Paßgesetz-Novelle. Das Werden eines Gesetzes (S. 453–457).* Behandelt das österreichische Paßgesetz vom 12. 9. 1945 nebst Novelle vom 16. 6. 1946.

*Zinsler, Gerhard: Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen (S. 476–479).*

*Hoyer, Viktor: Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen in Österreich (S. 493–495, 513–516).* Entscheidungen deutscher Gerichte, auch wenn sie in der Zeit der Okkupation auf österreichischem Staatsgebiet ergangen seien, seien grundsätzlich fremde Entscheidungen, aber als rezipiert anzusehen.

*Bloch, Harald: Das heutige Problem der Neutralisation (S. 495–497).* Untersucht das Problem in bezug auf eine Mitgliedschaft bei den UN. Die Aufnahme in die UN hebe die aus Neutralisationsabkommen resultierenden Verpflichtungen des aufgenommenen Staates auf.

#### — Jg. 69, 1947

*Valters, Nikolaus: Das Eigentum im Sowjetrecht (S. 16–18).*

*Wahle, Karl: Die Regelung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (S. 45–50).*

*Valters, Nikolaus: Sowjetstrafrecht – gestern und heute (S. 101–106).*

*Valters, Nikolaus: Die republikanische Verfassung Italiens (S. 237–278).* Behandelt u. a. »völkerrechtliche Bestimmungen« des Entwurfs zur Verfassung vom 1. 1. 1948.

*Kastner, Walther: 2. Verstaatlichungsgesetz (S. 323–326).* Behandelt das Gesetz über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft vom 11. 5. 1947.

*Abel, Paul: Zur Frage der extra-territorialen Wirkung von Gesetzen. Das Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen (Nr. 80, Gesetzblatt für das Land Österreich) in englischer Beleuchtung (S. 442–443).*

*Verdross-Drossberg, Alfred: Eine dänische Völkerrechtstheorie. Kritische Betrachtung zum Werke von Alf Ross: A Textbook of International Law (S. 501–506).* Verf. bespricht das Buch zustimmend.

*Leitmaier, Marcus: Juristische Aspekte des österreichischen Staatsvertrages mit besonderer Berücksichtigung der Frage des »deutschen Eigentums« (S. 541–542).* Bericht über den von dem Präsidenten des österreichischen Zweigvereins der International Law Association am 5. 11. 1947 gehaltenen Vortrag.

#### — Jg. 70, 1948

*Planitz, Hans: Das Naturrecht und die Menschenrechte (S. 111–114).* Rechtshistorische Studie.

*Verdross-Drossberg, Alfred: Vom staatlichen zum überstaatlichen Straf-*

*recht* (S. 212–214). Vor der Wiener Juristischen Gesellschaft am 7. 4. 1948 gehaltenener Vortrag.

*Werner, Leopold: Staatsbürgerschaftsrecht und Nationalsozialistengesetz* (S. 249–256). Behandelt die beiden österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetze vom 10. 7. 1945 und das Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (sog. Verbots-gesetz) vom 8. 5. 1945 in ihrer wechselseitigen Beziehung.

*Plöchl, Willibald: Zur Rechtsstellung der Religionsgesellschaften in den Vereinigten Staaten* (S. 296–300).

*Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Die Anerkennung von Staatsbürgerschaftszeugnissen im Ausland* (S. 342–344).

*Pfaundler, Richard: Staatsrechtliche Fragen im österreichischen bundesstaatlichen Finanzausgleich* (S. 361–370).

*Valters, Nikolaus: Österreichisches Recht und Verfügungen der Besatzungsmächte* (S. 370–372). Kritisiert die a. a. O., S. 187 f., abgedruckte Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 25. 2. 1948, wonach die österreichischen Gerichte an die Feststellungen einer Besatzungsmacht über den Rechtscharakter des »deutschen Eigentums« gebunden seien. Die Moskauer Deklaration vom 1. 11. 1943 über die Wiedererrichtung eines unabhängigen Österreich sei durch die Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945 akzeptiert und dieser Akzept von den Alliierten durch Anerkennung der provisorischen Regierung und der Wahlen vom 25. 11. 1945 entgegengenommen worden. Damit sei das Recht der Okkupationsmächte, als Garanten, Vertreter oder Vormünder des künftig zu errichtenden Staates, für Österreich verbindliches Recht zu schaffen, entfallen. Auch als Okkupanten hätten sie dieses Recht in der vorliegenden Frage nicht.

*Weiss-Tessbach, Adolf: Zur Frage der jetzigen Staatsbürgerschaft der mittels Verfassungsdekret des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 2. 8. 1945, Nr. 33 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der tschechoslowakischen Republik, ausgebürgerten Personen deutscher Volkszugehörigkeit* (S. 381–385).

*Abel, P.: Zur Frage der extra-territorialen Wirkung von Gesetzen* (S. 385–386). Behandelt den Fall zweier deutscher Staatsangehöriger mosaischen Glaubens, die, 1933 nach England ausgewandert, 1944 vergeblich den Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der deutschen Ausbürgerungsverordnung vom 25. 11. 1941 vor englischen Gerichten geltend zu machen suchten. Es habe sich die Auffassung durchgesetzt, daß es "contrary to public policy" sei, einem im Kriege mit England befindlichen Staate das Recht zuzugestehen, seine Staatsangehörigen durch eine Ausbürgerung von den für feindliche Staatsangehörige geltenden Beschränkungen zu befreien.

*Ehrenzweig, Adolf: Das deutsche Eigentum* (S. 472–473).

*Verdross-Drossberg, Alfred: Die völkerrechtliche Anerkennung. Kritische Bemerkungen zu Lauterpachts "Recognition in International Law"* (S. 521–523). Verf. kritisiert insbesondere, daß Lauterpacht alle Anerkennungsarten, das heißt

die Anerkennung von Staaten, von Regierungen und von Aufständischen und Insurgenten nach denselben Grundsätzen beurteile. Die These Lauterpachts, wonach es sich bei der Anerkennung um einen deklarativen Rechtsakt mit konstitutiven Wirkungen handle, auf den ein Staat beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein »Recht« habe, nennt Verf. in sich widerspruchsvoll. Habe ein Gebilde vor der Anerkennung keine Völkerrechtssubjektivität, dann könne es vor der Anerkennung auch keine völkerrechtlichen Ansprüche haben. Gegenüber der vom Verf. angenommenen deklarativen Natur der Anerkennung eines neuen Staates bedeute jede Anerkennung eines Glied- oder Vasallenstaates als (partielles) Völkerrechtssubjekt einen freien, schöpferischen, individuellen Staatsakt des anerkennenden Staates, der die völkerrechtliche Rechtsstellung des anerkannten Staates konstituiere. Nicht grundsätzlich konstitutiver Natur sei auch die Anerkennung von Regierungen, dagegen sei die Anerkennung als Insurgenten »rein konstitutiv«.

*Rosden, Georg Eric: Deblockierung und Rückgabe von sequestriertem Eigentum in den Vereinigten Staaten von Amerika (S. 587–589).*

*Abel, Paul: Die Brüsseler diplomatische Konferenz zur Revision des Berner Urheberrechts-Übereinkommens (S. 605–610).* Behandelt das auf der Konferenz vom 5. bis 26. 6. 1948 geschlossene Abkommen.

— Jg. 71, 1949

*Antoniolli, Walter: Die Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte (S. 42–43).* Am 15. 12. 1948 vor der Juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag.

*Verdross-Drossberg, A.: Nichtige und strafbare Staatsakte (S. 57–61).* Ausgehend von der strafrechtlichen Immunität von Staatsakten gegenüber der Rechtsordnung, nicht nur der Gerichtsbarkeit fremder Staaten führt Verf. aus, daß die Völkerrechtswidrigkeit eines fremden Staatsaktes als Vorfrage eines Streits zwischen Privatpersonen gerichtlich festgestellt werden dürfe (anders zum Beispiel: US-Supreme Court im Falle *Oetjen v. Central Leather Comp.*, 1918). Dagegen könne eine Konfiskation ausländischen Privateigentums, das sich damals auf dem Gebiete des konfiszierenden Staates befunden habe, nicht für völkerrechtswidrig erklärt werden, es sei denn, daß die *lex rei sitae* der öffentlichen Ordnung des erkennenden Gerichtes widerspricht oder daß die Konfiskation seitens einer Besatzungsmacht erfolgte: hier könne der fremde Staatsakt innerhalb des eigenen staatlichen Bereichs als relativ nichtig, als privat- oder strafrechtlich unerheblich betrachtet werden. Bestrafung fremder Amtshandlungen sei zulässig, wenn sich diese als völkerrechtswidrige Kriegshandlungen darstellen. Außerdem würden nur offene, nicht verborgene Regierungshandlungen vom Völkerrecht als Staatsakte qualifiziert, also nicht im geheimen Auftrag einer Regierung ausgeführte Handlungen, wie sich aus Art. 29–31 der Haager Landkriegsordnung ergebe. Der Londoner Vertrag vom 8. 8. 1945 sei nur *lex specialis* für die darin genannte Personengruppe. Dem Geiste der UN entspräche es, unmenschliche Handlungen nicht als Staatsakte gelten zu lassen.

*Reut-Nicolussi, Eduard: Das Individuum im Völkerrecht (S. 95–98).* Am 12. 1. 1949 vor der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag.

*Verdross-Drossberg, A.: Die völkerrechtliche Abgrenzung der Staatsangehörigkeit (S. 197–200).* Verf. umschreibt die völkerrechtlichen Regeln über Zu- und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, unter Hinweis auf das oben S. 189 ff. besprochene Buch von *Makarov*, das er als die umfassendste und beste Monographie dieses Gegenstandes bezeichnet. Ein Verbot von Massenausbürgerungen könnte sich allenfalls auf die UN-Satzung stützen, welche die Achtung der Menschenrechte, zu denen nach der Erklärung vom 10. 12. 1948 auch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit gehöre, als eine der wichtigsten Voraussetzungen des Weltfriedens anerkennt.

*Höslinger, Robert: Die Verordnungsermächtigung des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes (S. 205–207).* Behandelt die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. 6. 1948 über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung.

*Kulka, Ernst: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von 1947 (S. 345–349).*

*Ehrenzweig, Adolf: Die ausländische verstaatlichte Gesellschaft (S. 425–427).* Beanstandet die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 9. 7. 1948, die eine Rechtsnachfolge einer verstaatlichten ausländischen Gesellschaft für deren inländisches Vermögen nur im Falle einer Expropriation auf Grund angemessener Entschädigung, nicht aber bei Konfiskation ohne oder ohne angemessene Entschädigung anerkennen will.

*Porias, Hanns: Deutsche Patente in Österreich (S. 441–446).* Verf. zeigt u. a., wie der Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern bei der Neuregelung des Patentschutzes in Österreich hinsichtlich der als »Deutsches Eigentum« anzusehenden Patente Schwierigkeiten schaffe, da die Verfügung über »Deutsches Eigentum« den österreichischen Behörden entzogen und zwischen den Alliierten streitig sei. Als Ausweg habe das Patentschutzüberleitungsgesetz vom 9. 5. 1947 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die einen gruppenweisen Aufruf der Patentinhaber zur Antragstellung auf Übernahme ihrer Patente in das neue Register vorsehe; dies erlaube die Hinausschiebung der Frage der Übernahme deutscher Patente.

*Hofmannsthal, Emilio von: Neuere Entwicklungen im Völkerrecht (S. 477–478).* Wiedergabe eines am 16. 6. 1949 vor dem österreichischen Zweigverein der International Law Association gehaltenen Vortrags über die Stellung des Individuums und des Privateigentums im Völkerrecht.

*Seidl-Hobenveldern, Ignaz: Zur Abwehr ausländischer Konfiskationsmaßnahmen gegen das Inlandsvermögen ausländischer Gesellschaften (S. 515–518).* Entgegnung auf den hier oben angezeigten Aufsatz von *Ehrenzweig*. Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 über deutsches Auslandsvermögen sei vom Ausland nicht anerkannt worden, die in den Washingtoner Abkommen gefundenen Kompromiß-

lösungen können nicht als Präzedenzfälle gewertet werden. Vertritt Verweigerung der Anerkennung aller konfiskatorischen (d. h. ohne angemessene Entschädigung erfolgenden) Verstaatlichungsmaßnahmen.

— **Jg. 72, 1950**

*Hellbling, Ernst: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949 (S. 3–7, 27–29).*

*Engel, Eugene W.: »Organisation der amerikanischen Staaten« und die »Vereinigten Nationen« (S. 33–35). Besprechung des Buches von M. S. Canyes. Verdross-Drossberg, A.: Zur Klärung des Rechtsbegriffes (S. 97–99). Verf. unterscheidet zwischen »Gesetzesstaaten« und »Willkürstaaten«.*

*Blühdorn, Rudolf: Die Rote-Kreuz-Konferenz in Genf im Jahre 1949 (S. 212–214). Am 22. 3. 1950 vor der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag über das Zustandekommen der Abkommen vom 12. 8. 1949. Verf. war Mitglied der österreichischen Delegation.*

*Brandweiner, Heinrich: Das Partisanenproblem und die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (S. 261–264). Verf. bezweifelt, ob das in den Abkommen vom 12. 8. 1949 statuierte *ius insurrectionis* den Forderungen der militärischen Sicherheit gegenüber seinen Platz werde behaupten können. Auch auf die Milizen und Freiwilligenverbände einer nicht anerkannten Regierung müsse sich der Schutz des Art. 4 des neuen Kriegsgefangenenabkommens erstrecken. Nehme eine Streitmacht im Widerspruch zum Waffenstillstand den Kampf wieder auf, so bilde das zwar im ganzen ein völkerrechtliches Delikt, die einzelne Kriegshandlung werde aber dadurch nicht zum Delikt, also auch nicht zur Freischärlerei.*

**Juristische Rundschau. 1950**

*Becker, W.: Rechtseinheit in Deutschland (S. 258–261). Verf. behandelt das Für und Wider der zentralistisch-föderalistischen Auseinandersetzung über die Justizhoheit.*

*Lange: Besatzungsschädenrecht in der Britischen Zone (FTA 99) (S. 264–265).*

*Wegner, Arthur: Neuaufgegebene Bemerkungen über Naturrecht und Völkerrecht (S. 321–325). Wiedergabe eines Vortrages in Burgsteinfurt vom 27. 11. 1949 über Fragen der Anerkennung, Legitimität und Menschenrechte.*

*Soltan, Wolfgang: Die souveräne richterliche Gewalt in der Verfassung, im Rechtsleben und im politischen Bilde der USA (S. 485–490).*

**Jus Gentium. Vol. 1, 1949**

*Castberg, Frede: Folkeretten som Faktor i moderne Statsliv (Völkerrecht als Faktor des modernen Staatslebens) (S. 329–339). Behandelt u. a. die Bedeutung des Völkerrechts für das innerstaatliche Recht.*

*Hambro, Edvard: Brief Summary of Nordic Treaty Law Concerning the Position of Aliens (S. 340–358). Verf., Autor des soeben erschienen Buches »Norsk*

Fremmedrett«, Oslo: Gyldendal (1950), gibt eine Übersicht über die vertragsrechtlichen Regelungen der nordischen Staaten auf dem Gebiet des Fremdenrechts, gegliedert nach Sachgebieten.

*Tamm, Hugo: Observance of Human Rights and Fundamental Freedoms in Bulgaria, Rumania and Hungary in Relation to the Peace Treaties and the United Nations' Charter (S. 359–383).* Behandelt insbesondere die versuchte Anwendung des in den Friedensverträgen für die Beilegung/von Streitigkeiten über behauptete Menschenrechtsverletzungen vorgesehenen Verfahrens und die Zuständigkeit der Generalversammlung der UN zur Behandlung von Angelegenheiten betreffend gewisse Menschen- und Freiheitsrechte in Bulgarien, Rumänien und Ungarn.

## — Vol. 2, 1950

*Jackson, Robert H.: Nürnberg in Retrospect (S. 1–20).* Am 1. 9. 1949 beim 31. Jahrestreffen der Canadian Bar Association gehaltener Vortrag.

*Cohn, Georg: Den kontinentale sokkel (S. 21–31).* Verf. untersucht die durch Entdeckung der geologischen Struktur der Kontinente und ihrer mineralogischen Nutzbarkeit außerhalb der sog. Küstengewässer entstandenen Rechtsfragen des sog. *continental shelf*, insbesondere die rechtliche Bedeutung der Erklärungen der USA vom 28. 9. 1945 und anderer amerikanischer Staaten. Die dänische Regierung habe eine Kommission eingesetzt zur Erwägung eines analogen dänischen Schrittes.

*Marcus, Franz: Südschleswig und das Bonner Grundgesetz (S. 32–40).* Art. 29 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 sei so zu verstehen, daß das Recht auf Volksbegehren nur dem Gebietsteil im ganzen zustehe, dessen Landeszugehörigkeit durch eine Entscheidung der Besatzungsmacht ohne Volksabstimmung geändert worden sei. Diese Auffassung werde durch den »Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 Abs. 2–6 des Grundgesetzes« vom 8. 2. 1950 bestätigt.

*Gihl, Torsten: Om Begreppet "Rättstillämpning". En terminologisk undersökning; tillika ett bidrag till läran om ordre public. (Über den Begriff »Rechtsanwendung«. Eine terminologische Untersuchung; zugleich ein Beitrag zur Lehre vom ordre public) (S. 41–62).*

*Ross, Alf: General Legal Characterization of the United Nations (S. 63–70).* Nach methodischer Einführung und Ablehnung einer Subsumtion der UN als Bundesstaat oder Staatenbund charakterisiert Verf. die UN als die universale Verwaltungsunion, zugleich als Einrichtung zur friedlichen Streiterledigung und zur Zwangsanwendung zur Aufrechterhaltung des Friedens.

*Hedin, Sven Frederik: Problemet Brittiska Honduras (Belice) (S. 71–100).* Behandelt die Ansprüche auf und die Rechtsstellung von Belice seit dem 17. Jahrhundert.

*Essen, J. L. F. van: L'Organisation Européenne et le Droit international (S. 101–108).* Mit der »Europäischen Organisation« meint Verf. den Europarat und

die OEEC, nicht dagegen den durch den Brüsseler Vertrag vom 17. 3. 1948 geschaffenen westeuropäischen Organismus\*).

## Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

### VÖLKERRECHT

Amtliche Veröffentlichungen

*Vereinte Nationen*

#### *Official Records*

General Assembly. Fifth Session, 19. 9. 1950; Supplements 1, 4-15.  
Security Council. Fifth Year (1950), No. 1-35.  
Economic and Social Council. Fifth Year, Tenth Session, 7. 2.-6. 3. 1950.  
Trusteeship Council. Seventh Session, 1. 6.-21. 7. 1950.

#### *General Publications*

Règlement Intérieur de l'Assemblée Générale. Lake Success, N. Y.: 1950. X, 42 S.  
(No. de vente: 1950. I. 1). [Doc.] A/520/Rev. 1.  
Règlement Intérieur des Commissions Techniques du Conseil Economique et Social. Lake Success, N. Y.: 1950. III, 15 S. (No. de vente: 1950. I. 3).  
[Doc.] E/1663.  
Règlement Intérieur du Conseil Economique et Social. Lake Success, N. Y.: 1950. III, 19 S. (No. de vente: 1950. I. 2). [Doc.] E/1662.

#### *Social Welfare Publications*

Agreement for the Suppression of the Circulation of Obscene Publications. Signed at Paris on 4 May 1910, amended by the Protocol signed at Lake Success, N. Y., 4 May 1949. Lake Success, N. Y.: 1950. 5 S. (Sales No.: 1950. IV. 3). [Engl. u. franz.]  
International Agreement for the Suppression of the White Slave Traffic. Signed at Paris on 18 May 1904, amended by the Protocol signed at Lake Success, N. Y., 4 May 1949. Lake Success: 1950. 5 S. (Sales No.: 1950. IV. 1). [Engl. u. franz.]  
International Convention for the Suppression of the White Slave Traffic. Signed at Paris on 4 May 1910, amended by the Protocol signed at Lake Success, N. Y., 4 May 1949. Lake Success: 1950. 9 S. (Sales No.: 1950. IV. 2). [Engl. u. franz.]

#### *Legal Publications*

Acte Final signé à Lake Success, N. Y., le 6 avril 1950 et Convention concernant la Déclaration de Décès de Personnes Disparues. Lake Success, N. Y.: Nations Unies 1950. 14 S. (No. de vente: 1950. V. 1). [Doc.] A/Conf. 1/9.  
Historique du Problème de la Juridiction Criminelle Internationale (Mémorandum du Secrétaire général). Lake Success, N. Y.: Nations Unies 1949. VII, 153 S. (No. de vente: 1949. V. 8). [Doc.] A/CN. 4/7/Rev. 1.

\*) Die Besprechung der Zeitschriften mit den Anfangsbuchstaben K-Z folgt im nächsten Heft.